



Zeitung für die gesamte Rechtswissenschaft und Praxis  
der Civil-, Criminale- und Polizei-Meisteranwälte  
des In- und Auslandes.  
Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).  
Verantwortlicher Redakteur: C. G. Pfingst.  
1 Uhr  
in Berlin. 6 Thlr. 50 Pf.  
Heber Mietshscontracte.

Aber davon abgesehen, so bildet sich aus der eigenhümlichen Natur dieses Vertragsverhältnisses, nach Zeit und Umständen noch ein anderer Complex von Uslchten des Mieths heraus, über die man in den gebrauchlich gewordenen Contracts-Formularen vergeblich auch nur ein schwaches Wörthen sucht. Dass die Schornsteine regelmässig gekehrt werden, dafür hat Gott sei Dank! die Polizei gesorgt. Wie aber — wenn der Brunnen sich verschüttet? Wenn sein Wasser ungenießbar wird? Wenn er gar tödlich wird, uns auf alles Mitteln nur noch mit der Hohnpfeife antwortet? Wenn die Desein Mieter verschmiedt, ihre menschenfreundliche Neigung, zu warnen, dem Miether nur noch in Nettoergüssen mittheilen? Sind die Miether auch in diesen Fällen gehalten, ruhig abzuwarten, wann und wie es dem Vermiether gefallen wird, diesen Uebelständen abzuhelfen? Sie sind es nicht! So gut der Vermiether das Recht beansprucht und im Contracte betont, dass ihm die Mieter pünktlich gezahlt werde, so gut haben die Mieter das Recht, die sofortige Abstellung aller jener und anderer Uebelstände, von ihm zu fordern, gleichviel, ob davon im Contracte etwas steht oder nicht, und es ist lediglich ihre eigene Schuld, wenn sie sich vergleichen ruhig gefallen lassen. Wir haben es im Jahre 1852 einmal ganze vier Monate hindurch gesehen, wie die Mieter eines Hauses Tag für Tag aus allen Nachbarhöfen ihren Wasserdarf herbeiholten, bis sie mit der Zeit aus allen vertrieben wurden, denn natürlich hatten es allmählig auch die Nachbarbrunnen auf die Brust getragen, da endlich machte der Vermiether Anstalt zur Ausbesserung seines Brunnens. (Das Grundstück lag vor dem Thor und ein öffentlicher Brunnen war nicht in der Nähe). Eben heut machen wir die nämliche Bemerkung aufs Neue. Die Feuchtigkeiten eines unausprechlichen Verschlusses haben sich einen Canal nach dem Brunnentiegel gebrochen. Es ist nicht mehr Wasser, was der Brunnen giebt, es ist eine sinkende, verpestende Fauche. Die Bewohner des Hauses ziehen mit ihren Kindern über die Straße rechts und links in die benachbarten Gehöfte, und zwar seit vollen acht Tagen. Der Vermiether, ebenso ein Zimmermeister, sieht das Alles ruhig mit an und denkt nicht im Traum an Abhülse.

Warum aber? Einfach darum, weil die Mieter gutmütige Narren sind, weil sie die Möglichkeit einer Klage fürchten, für deren Begründung im Contracte allerdings nichts zu lesen ist, die aber nach allen praktischen Analogien so begründet sein würde, wie nur eine; denn wer in einem poligten Staate eine Wohnung miethet, der erwachtet auch den Gebrauch eines Brunnens, vorausgesetzt, dass besonderer Octobrach darüber nicht anders bestimmt über der Contract ein Brunnenecht gerügt zu ausschließen. Wir sind sogar der Ansicht, dass in dem vorliegenden Falle bereits auf rein polizeilichem Wege Abhülse zu erlangen sein würde. Aber wie, gesagt: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Kurz, Mieter hat der Vermiether schon, trotz Contracten, die davon kein Sicherehrechtheit wissen. Es kommt nun darauf an, dass die Mieter sich ihrer Rechte bewusst sind, ber-

wüchselschen und in allen vorkommenden Fällen seinen Gebrauch davon machen, auf den sich bisher nur die Vermieter zu verstehen schien, und zwar unter welcher Verunkreitung oft alles dessen, was Recht ist und heißt!

Nehmen wir hente einmal das erste beste der gebräuchlichen Mieths-Contracts-Formulare zur Hand, um uns durch den Augenblicke zu überzeugen, bis zu welchem Maße von Dreistigkeit, um nicht zu sagen, von Unverschämtheit, es viele Vermieter tatsächlich der Anforderungen, die sie an den Mieter stellen, bereits gebracht haben! Denn dass viele, wie sagen wir, lieber und weit wahrhafter, sehr viele Vermieter doch sich wirklich und alles Ernstes einbilden müssen, vergleichen Unverschämtheiten in der Eigenschaft von rechtlichen Ansprüchen fordern: dafür genügt schon das Vorhandensein, mehr aber der Gebrauch der in Rede stehenden Contracts-Formulare. Denn würden sie, was sie ihren Miethern bei den zumal doch gar nicht niedrig gestellten Mietzinsen schuldig sind, sie würden sich schamen, einen solchen Wissch einem ihrer Mitbürgern vor die Augen zu halten. Der kluge, der besonnene Mieter, und zumal ein Solcher, der Indignation empfindet, auch wenn sie dazu bestimmt sind, recht heimlich im Schreibbuch oder in der Kommode eingeschlossen zu werden und seinem Dritten vor's Gesicht zu kommen, der kluge, seines Rechtes wie seiner persönlichen Würde sich bewusste Mieter, sagen wir, wird auch solchen Wissch niemehr acceptiren: Er wird ein solches Ding nehm und es, mit seiner eigenen Feder, erst zu einem Rechtsinstrumente machen: er wird es so kahl abrupsen wie ein junges Huhn, das mit Spargel genossen werden soll und das Abgesiederte alsdann seinem eigentlichen Herrn zu beliebigem Gebrauch wieder zustellen. Für diesen mag der Anblick allerdings ein schrecklicher, ein Grauen erregender sein, der alle sanftesten Neigungen seines gefühlvollen Herzens wider den Missethater aufzuht. Aber das schadet durchaus nicht. Wahreheit und Offenheit sind die beste Politik, und zumal die einzige wirklich solide Grundlage für ein Vertragsverhältnis, heise es, wie es wolle.

Doch wir kommen nun zu der von uns in Aussicht gestellten genaueren Prüfung und ersuchen den genugten, diese Zeilen lesenden Mieter, so freundlich als dienstergebenst, behufs des anzustellenden Vergleichs, keinen Miethscontract hervorzuholen, und, derweil wir sprechen, recht ernsthaft und genau auf denselben hinzuholen zu wollen. Der Mieter kann das dreist thun. Er braucht sich nicht zu schämen. Es sieht ja kein Mensch, und im Rothfass, kann er die Läsr hinter sich abriegeln und zu seiner Frau sagen, dass ihn sehr ernsthafte Verpflichtungen eine Stunde hindurch beschäftigen werden. So kommt er, bequem um alle Beschämung herum, wenn er die Entwürdigung erkannt, die der Vermiether ihm contractmäßig zu octropieren die Stirn hatte, und die er, feinfühlend, genug war, in bester Form, Rechthens zu acceptiren. Wir bemerken noch, dass das uns vorliegende Formular aus 9 von uns freilich bedeutend gerudigten Paragraphen besteht, deren §. 5. unter 7 verschiedenen Nummern (Positionen genannt) die Haussordnung festsetzt. Vielleicot ist der Eine oder der Andere unserer Recht so glücklich, im Besige und reid. Genüsse desselben Formulars zu sein, in diesem Falle wird die Vergleichung ihm um so leichter werden. (Vorlesung folgt).

Staatsgerichtshof.

In der Sitzung des Staatsgerichtshofes vom 6. d. M. kam der nachstehende, in die Vorgänge der Jahre 1848 und 49 hinüberspielende Interessante Prozess zur Verhandlung und Entscheidung. Unter der Anklage des Hochverrats stand der Webergeselle August Friedrich Oberhert aus Templin, 39 Jahre alt, vor Gericht.

Der Angeklagte, der ein keck herausforderndes Gesicht mit einem langen Bart besitzt, ist bereits wegen Betriebs-, Beleidigung von Adgeordneten der Obrigkeit, Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache und Bosheit und in Neapel wegen Duells bestraft.

Gegenstand der Anklage bildet die Beleidigung des Angeklagten an dem badischen Aufstande. Die sehr ausführliche Anklage zerfällt in zwei Theile, von denen der erste eine allgemeine historische Schilderung der damaligen Vorfälle enthält, der zweite Theil sich mit der speziellen Darstellung der Thelnahme des Angeklagten an jenen Vorfällen beschäftigt. Zum Verständnis theilen wir Folgendes mit:

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. Mai 1845 trat die National-Versammlung in Frankfurt a. M. zusammen. Diese hielt an dem Prinzip der Vereinbarung nicht fest, sondern ging zu einer selbstständigen definitiven Feststellung einer deutschen Verfassung über, auf Grund deren später die Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser erfolgte. Preußen, Österreich, Hannover, Bayern zu verweigerten die Anerkennung der Verfassung und die Versammlung ging zu den extremsten Beschlüssen über. Sie verlegte ihren Sitz nach Stuttgart, bis daselbst am 18. Juli 1849 ihre Sprengung erfolgte. Während dieser Zeit waren in verschüdenen Ländern Conspirationen entstanden, namentlich in Baden. In der Pfalz drängten sich die Volksversammlungen. In Kaiserslautern wurde ein Ausschuss zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung gewählt, der durch die Central-Gewalt, deren Commissair Eisenstück war, bestätigt wurde. Inzwischen rückten preussische Truppen an. Ludwigshafen, welches von bairischen Truppen besetzt war, wurde von der Volkswehr unter dem Freischärer-Oberst Wenne genommen. Die aufrührerische Gewinnung wurde in demokratischen Versammlungen genährt und am 13. Mai 1849 wurde eine große Volksversammlung nach Offenburg berufen, in welcher veränlich die extremsten Beschlüsse gefasst wurden. Die Soldaten wurden versucht, die Menge in Bierach und Müstätt brach aus und es wurde erklärt, dass Deutschland sich fortwährend in der Revolution befände.

Der Großherzog von Baden hatte sich an Preußen im Gülf gewendet, und unter dem Prinzen von Preußen und General Hirschfeld rückten preussische, unter General Boucke, Reichstruppen an. Der Prinz von Preußen erklärte Baden in Kriegszustand. Bei Magdalens, Wiesenthal, Müstätt, Durlach, etc. wurden Kreuzen geliefert, die Parteigenen wurden geschlagen, und die Mitglieder der proborischen Regierung loben. Der Angeklagte stand nun zu jener Zeit in einem bessigen Dorfe (Wiesenthal) in Arbeit und begab sich 1849 von dort nach Hanau. Dort erhielt er Geld mit der Aufforderung, sich nach Heidelberg zu begeben, und dort am Aufstande Theil zu

nehmen. In Heidelberg erhielt er einen sogenannten  
Hedderhut und eine Büßfe, und wurde durch den  
Kriege-Commissar einer Abtheilung zugewiesen, welche  
Amunition transportirte. Zwei Fluchtversuche, welche  
der Angeklagte machte, mißlangen, während des  
Geschütes bei Waghäusel stand er bei einer Batterie, die  
überhaupt nicht zur Theilnahme am Kampfe gekommen  
war, dem für die Insurgenten unglücklichen Ausfall  
des Geschüts mußten dieselben fliehen und gingen  
zur Schweiz über, woselbst sie entwaffnet wurden.  
Seine Theilnahme hat der Angeklagte, wie oben mit-  
getheilt, verneinten, weshalb unter dem 20. Mai c.  
die Anklage eines Hochverrats gegen ihn erhoben  
ist. In dem Bericht, welches der Präsident des  
Staats-Gerichtshofes, Herr Büchtemann, mit  
dem Angeklagten anstellte, gab dieser Folgendes an:  
Er sei 1848 nach Zwischen in Hessen gegangen, um  
dort zu arbeiten. In Kaiserslautern; einige Monate ge-  
blieben, dann nach Frankfurt und Wiesbaden gegangen;  
hier ist ihm in einer Bierhalle gefragt worden, er  
solle nach Baden gehen, wo Arbeiter notwendig  
seien. Er erhielt Geld und freute sich, auf diese  
Weise etwas zu feiern zu bekommen. Er habe Hedder-  
hut und Klinte gesammelt und den Munitionstransport  
begleitet, ohne zu wissen, was es bedeute. In Hei-  
delberg habe er den Versuch gemacht, zu desertiren,  
sei aber von 4 Männern gestellt und demnächst beschlu-  
digt worden, preußischer Spion zu sein. Er habe  
allen erschöpft werden, sei aber durch einen Be-  
kannten frei gemacht worden. Erstdem habe er  
nach Wiesbaden marschieren müssen, ohne zu wissen,  
was dies alles zu bedeuten habe. Er habe auch nur  
gehört, daß es nach Wiesbaden ginge, wisse aber nicht,  
ob er wirklich dort gewesen sei. Erst in Philipp-  
burg, wo er nochmals habe desertiren wollen, habe  
er mehr gelernt, denn daß Stadtfeuer sei los-  
gegangen.

Bei dem zweiten Desertionsversuche sei er wiederum gefasst und darauf zum Kanonenkugelstrafen benutzt worden. Als das Gefecht unglücklich ausgefallen, sei er mit den Andern davon gelaufen, einen Feind habe er nie gesehen. Demnächst sei er nach der Schweiz übergetreten und dort entwaffnet worden. Um was es sich in Baden eigentlich handelte, will der Angeklagte durchaus nicht wissen. In der Schweiz habe er mehrere Jahre gearbeitet, sei dann nach Neapel gegangen und habe dort als Soldat gedient. Nach einer überstandenen Strafe wegen Duells, sei er entlassen worden und wieder nach der Schweiz gegangen, wo er vom preußischen Gesandten Marschroute hieher erhalten. Der Präsident hält dem Angeklagten vor, daß er Briefe an seine Verwandten geschrieben, welche deutlich ergeben, daß er sehr wohl gewußt habe, um was es sich bei dem Aufstande handelte. Er behauptet, daß ihm die Briefe dictirt seien und er sie ja habe schreiben müssen, um sich nicht verdächtig zu machen. Preußisches Militair habe er in Baden nie gesehen, wäre es der Fall gewesen, so würde er sofort übergetreten sein. Eine Beweisaufnahme findet nicht weiter statt und der Ober-Staatsanwalt Schward weiß zunächst nach: daß das Unternehmen in Baden ein hochverrätischerisches gewesen. Er beruft sich dabei auf ein Erkenntniß des Obertribunals, welches dies vollkommen anerkannt habe. Nach den offenbacher Beschlüssen hätte der Aufstand den Zweck gehabt, die deutsche Reichsverfassung auf gewaltsamen Wege in alle Deutschen Staaten einzuführen. Der Deutsche Bund aber habe auch nach 1848 fortbestanden, ebenso die Bundesverfassung, da eine andere nicht an ihre Stelle getreten sei. Das Unternehmen sei somit gegen die Integrität und die Sicherheit des Deutschen Bundes gerichtet gewesen. In subjectiver Beziehung sei nur allerdings lediglich das Geständnis des Angeklagten vorhanden. Es müsse deshalb seine Absicht geprüft werden. Die Staatsanwaltschaft sei nun nicht in der Lage, positive Beweise dafür beizubringen. Es würde also, könne man sich von seiner Absicht nicht überzeugen, der Fall vorlegen, daß der Angeklagte an einem objectiv hochverrätischen Unternehmen Schall genommen habe, ohne den Zweck desselben zu kennen. Es würde damit die Bestimmung des §. 75 des Aug. L. St. Th. II §. 20 zur Anwendung kommen, welche lautet:

„S. „Hät der Hülfeleistende das Verbrechen zwecks begangen werden sollte, nicht gewußt, so wird seine Strafbarkeit nach seiner Dabell gehabten Absicht beurtheilt.“

„Geß stede nun, daß der Angeklagte „für“ habe anwerben lassen und daß er gewünscht habe, es gebe gegen Preuß. Stüppen, weshalb die §§. 107. und 115. ebendaf. in Betracht gezogen werden müßtēn, was in Verbindung mit §. 107. kommt.“

252. Verset g. 107. Tautet:  
„Wer deit Feinde mit Ausführung, seinet Zu-  
schlage bestechlich ist, oder der Siegeshöller  
des Staats (d.) ihren Unfeindlichungen gegen den  
Feind bestmöglich Hindernisse in den Weg legt,  
soll durch den Strang hingerichtet werden.“  
S. 115. „Müllern, wo eine Rache über die Freiheit zwe-

ter Strafe nach nicht ausgeführt, aber dem Staate dadurch nach sein Gefüde zugefügt worden, soll die Lebenschtrafe nach Bewandtniß der Umstände in sechs- bis achtjährige Gefangenschaft umgedeutet werden.“

„Er halte inbegriffen die Bestimmung des § 68  
des Strafgesetzb., welche lautet:

„Ein Preuße, welcher während eines gegen den preuß. Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Dienste steht und die Waffen gegen Preußen oder dessen Verbündeten trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft; wird festgestellt, daß mildere Umstände vorhanden sind, so tritt Einschübung vor drei bis zu zehn Jahren ein“.

für die willkürliche beantragte, basbie Tägigkeit des Angeklagten nur eine sehr untergeordnete gewesen, 4 Jahre Einschließung gegen ihn.

Der **Defensor**, **Referendarius** **Reymann**, fußte  
nachzuweisen, daß in objectiver Beziehung ein Straf-  
verrat gegen den Deutschen Bund nicht vorliege  
und behauptete, daß der Angeklagte nicht mit **Wen-  
dwüftsein** gehandelt habe. Der **Gerichtshof** nahm an,  
daß in den Vorfällen in Baden zugleich ein Ver-  
brechen gegen die Integrität des Deutschen Bundes  
liege; er nahm ferner an, daß der Angeklagte wohl  
gewußt habe, es handle sich um den Umsturz der  
Regierung in Baden, daß er wohl gewußt, was der  
Deutsche Bund bedeute, daß aber seine Teilnahme  
an dem Verbrechen eine unimportant gewesen und  
daß deshalb in der damaligen Zeit mildernde Um-  
stände gefunden werden müßten, der Angeklagte auf  
den dem Gesandten in der Schweiz als ein Ver-  
führter bezeichnet sei, weshalb der Gerichtshof eine  
2 jährige Gefängnisstrafe gegen ihn aussprach.

*Stadtfeuerwehramt.*

## Sitzung vom 8. Juni.

Der Porträtmaler Joh. Gottfr. Carl Sünkes,  
21 Jahr alt und unbefreit, ist der Urkundenfälschung  
angeklagt.

Im December 1856 verkehrte der Angeklagte in Begleitung des Handlungstreisenden Jungblut aus Hannover vielfach in dem Schneid'chen Schenk-locale am Cölnischen-Sträfmarkt Nr. 5.

Beide trugen Sporen und Reitpeitschen und gaben sich für Kunstreiter und Rieglmeister der Renn'schen Gesellschaft aus. Der Angeklagte ließ sich sogar gefallen, daß er von dem Schankwirth Reich und dessen übrigen Gästen, besonders von den im Schneider'schen Locale verkehrenden Commissarais Reich und Blümel für den bekannten Kunstreiter Baptiste Loisset gehalten wurde.

Am 29. Dezember 1856 mähte der Wirth im  
Gasthöfe zum Landhaus, wo der Angeklagte und  
Zungblut eingeföhrt waren, den Letzteren wegen Be-  
zahlung ihrer gemeinschaftlichen Rechnung. Als  
Zungblut dies dem Angeklagten im Schneider'schen  
Locale mittheilte, wendete sich der Angeklagte an den  
Commissionair Reich mit dem Gesuche, ihm auf einer  
Wechsel Geld zu verschaffen und es wurde, nachdem  
Reich sich hiezu bereit erklärt hatte, in Gegenwart  
von Reich und Blümel ein Wechsel de dato, Berlin  
am 29. Dezember 1856 über 49 Thaler, fällig acht  
Tage nach dato, von Zungblut acceptirt, von dem An-  
geklagten aber mit dem Namen Baptiste Loisset un-  
terschrieben und in Blanco girtet. Demnächst ver-  
kaufte der Commissionair Reich den Wechsel an den  
Kaufmann Sobedan für 24 Thlr. back und einen Dis-  
positionsschein über 20 Thlr. und händigte hiernon  
in Gegenwart des Angeklagten dem Zungblut 17 Tha-  
ler, später dem Angeklagten selbst 5 Thlr. aus. Mit  
ersterer Summe wurde die gemeinschaftliche Rechnung  
im Landhaus bezahlt, während der Angeklagte die  
5 Thaler allein vertragen hat. Der fünfstreiter  
Baptiste Loisset hat in dem von dem Kaufmann Sobedan  
gegen ihn angestrengten Prozesse die Unterschrift und  
das Giro-debitur-Wechsels am 28. Januar 1857  
eifrig in Abrede gestellt.

Der Angeklagte ist in der gerichtlichen Untersuchung geständig gewesen und wiederholte dies Geständnis im heutigen Audienztermine. Da der Gerichtshof durch den Verteidiger mit Zustimmung des Staatsanwaltschaft beantragten willkundigen Umstände genehmigte, wurde ohne Zugiebung der Geschworenen erkannt, und der Angeklagte zu dem geringsten Strafmaß, 6 Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe von 10 Schillern verurtheilt.

Außerdem wurde vor dem Stadtschöpfergericht eine Anklage gegen den Dr. phil. Marcus Ralli, zuerst in London, wegen Schriftwiderlegung gegen Seine Majestät den König (Majestätsbeleidigung), begangen durch einen Zeittel in einem Propaganda-Blatt, verhandelt. Die Öffentlichkeit war hiervon ausgestutzt auf die öffentliche Ordnung ausgeschlossen. Der Angeklagte wurde zu 8 Monaten Gefängnis verurtheilt.

## **3rd site Preparation.**

## **Übung vom 6. Juni**

Im Anfang des J. wurde der Polizei bekannt,  
daß im Kellerlokal des Schankwirts Laßmeier  
Casino-Spiel getrieben wurde. Das Schanklokal best-  
ielte zugleich auch das der Polizei beobachtet  
und von dem Kriminalbeamten v. Schubert im  
Februar und März 1903 darauf eingehaftet auf  
frischer That erfaßt. Am Ergebnis des gesuchten  
Polizeibeamte dort ca. 50 Personen, von denen  
etwa zehn um einen Tisch herum standen und saßen,  
auf dem mit Streide der sogenannte „Spielkugel“ gezei-  
net war und sich mit dem Lederstück einer Art  
Poker — beschäftigten. In Folge dessen ist An-  
klage erhoben worden: 1) gegen den Schankwirt  
Laßmeier wegen willkürlicher Nulldung von Ha-  
zardspiel, 2) gegen den Leinwandhändler Städler, be-  
teuts wegen Diebstahl- und Schlegetestraf, wegen  
unerlaubten Haltes von Hazardspiel und gewerbe-  
mäßigen Hazardspiels, 3) gegen den Transporteur  
Kildebrand, wegen unerlaubten Haltes eines  
Hazardspiels, 4) gegen den Arbeiter Schmidt we-  
gen unerlaubten Haltes eines Hazardspiels, 5) gegen  
den Schneidergesellen Rademacher wegen unerlaub-  
ten Haltes eines Hazardspiels und gewerbemäßigem  
Hazardspiel. Des unerlaubten Haltes eines Ha-  
zardspiels sind die lebend genannten 4 Personen angeklagt,  
weil sie bei dem Spiel im Schankwirtlichen Lokal mit  
resp. 7½, 15 und 5 Gr. die Bank gehalten hatten.  
Die Einsätze gingen von 3-Pfennigen bis zu 2½-Gr.  
Schmeier war im Judienstermin geständig. Mit

Schärfster war im Audienztermin gekündigt, währendlich Hazardspiel gebusdet zu haben; die andern Angeklagten, Täumten, ihre Beteiligung am Spiel ein, bestritten aber, daß sie aus dem Hazardspiel ein Gewerbe gemacht. Hildebbrand erhob auch den Einwand, daß er nur aus Gefälligkeit gegen einen Andern als dessen Stellvertreter eine kurze Zeit Bank gehalten, ohne für seine Person Gewinn aus dem Spiel beabsichtigt und erhalten zu haben.

Nahmeyer (dem bereits die Hauptconceution entzogenen ist), wurde wegen Duldung von Hazardspiel zu einer Geldbuße von 40 Thlr., event. 3 Wochen Gefängnis verurtheilt. Die übrigen Angeklagten wurden nur des unbefugten Haltens eines Hazardspiels für schuldig erklärt, indem die Gewerbsmäßigkeiit ihres Spielens nicht als erwiesen erachtet wurde und für dies Polizeivergehen in Gemäßheit des §. 340 des Neuen Strafgesetzbuchs Maßl zu einer Geldbuße von 5 Thlr. oder 3 Tagen Gefängnis, Hildebrand und Schmidt zu einer Geldbuße von 3 Thlr. oder 1 Tag Gefängnis, Stadowksi zu einer Geldbuße von 5 Thlr. oder 3 Tagen Gefängnis verurtheilt. Der Einwand des Hildebrand wurde als ihn nicht exculpirend zurückgewiesen.

# **Digitte-Depntation.**

## Sitzung vom 8. Juni

1. Die unberehl. Mitzelsska ist beschuldigt, heut  
Mitgliede des 'Herrenhauses', Grafen Westerholt,  
bei welchem sie als Dienstmädchen conditionirte, eine  
goldene Uhr und eine silberne Tabatiere, zusammen  
im Werthe von 200 Thlr., gestohlen zu haben. Der  
Verdacht gründete sich hauptsächlich darauf, daß sie  
die bequemste Gelegenheit zu diesem Diebstahl ge-  
habt hatte und in dem Rufe stand, einen unordent-  
lichen Lebenswandel zu führen. Da aber nicht fest-  
gestellt werden konnte, daß die Wohnung des Gra-  
fen zur Zeit der That durch Verschluß andeten, Ver-  
sonnen unzugänglich gewesen war, erachtete der Ge-  
richtshof den Beweis gegen die Angeklagte nicht  
für geführt und sprach sie frei.

2. Einer der berüchtigtesten Bechselfcommissaire Berlins, der bereits zwei Mal wegen Unterschlagung bestraft, außerdem noch mehrfach angeklagt gewesen, aber freigesprochen (Unsere Leser werden sich erinnern, daß er erst neuerlich beim Stadtschulgericht von der Anklage des wissenschaftlichen Gebrauchs eines gefälschten Bechselfs freigesprochen wurde) ist wiederum der wiederholten Unterschlagung angeklagt, die er dadurch begeangen haben soll, daß

daß er den Erlöß aus dem Verkaufe von 3 Wechselfeln  
(einem über 49 Thlr. und zweitem über 25 Thlr.), die  
ihm zum Verkaufe mit der Verpflichtung übergeben  
waren, den Erlöß an die Unterzeichner abzuliefern,  
für sich behalten und in kleinen Nutzen bewendet hat.  
In Bezug auf einen dieser Wechsel wurde er ver-  
Unterschlagung des empfangenen Kaufpreises voll-  
ständig überführt und in Rücksicht auf seine Gefähr-  
lichkeit und seine Vorbestrafungen zu 1 Jahre Ge-  
fängnis verurtheilt, aufsgleich nach der Auflage  
hant verhaftet.

# **Die zweite Department.**

## Sitzung vorne 6. Sitzt.

bekannt, ab mehr oder weniger Schärfe oder eine geburts-  
hafte Handlung unterstellt wird mit Geldbuße von 5 bis zu 50 Tsd., oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft."

Der Verleugnung dieses Strafgesetzes ist der „Bahn-  
arzt“ (diesen neu erfundenen Titel hat er sich selbst  
gelegt) Lukas Stöber beschuldigt. Er soll den  
ärztlichen Berufswand (oder vielleicht nur die Bahn)  
verachtet und ohne Rücksicht auf Grund eines beständigen  
bekannten Erlasses die Approbation als „Bahnarzt“ erhalten,  
einem ihm im Jahre 1855 ausdrücklich verbotenen  
gewöhnlichen Berufe entgegen, Bähne eingesetzt und  
durch eine Bähne ausgefüllt haben, was die Anklage  
unterstellmene Heilung einer außeren Krankheit  
gesehen hat.

Der Angeklagte bestreitet die Abschuldigung, insbesondere  
dadurch die selbstständige Ausübung zahnärztlicher  
Funktionen zur Last gelegt wird. Er behauptete, daß  
nur Gebisse nach den ihm gelieferten Modellen auf  
stellung von Bahnärzten gefertigt habe, doch er in  
seiner Beziehung also nicht als Arzt, sondern als  
Künstler tätig gewesen sei und als solcher keine  
Approbation bedürfe. Er gab ferner zu, daß er auch  
eine eingesetzte Bähne ausgetauscht habe, aber nur auf  
Aufforderung und unter der Aufsicht von Bahn-  
ärzten gethan haben. Er verband mit seiner Auslösung  
die donnernde Rede gegen die hiesigen Bahnärzte,  
die fast durchweg Stümper in ihrem Fach seien, die  
einen sie Bahnärzte schreckt behandelt hätten, ihn  
dann zu Hölle rufen müssen, damit er unter ihrer  
Folge ihre Fehde wieder gut mache und nicht mehr  
in den Ruhm, den er sich dadurch bei Bahnärzten  
machen, ihn auf die Anklagebank gebracht hätten.

Die Anklage führt gegen ihn nur einen mit Be-  
eisemittel versehenen Fall, als dem in §. 199 des  
Strafgesetzbuches aufgestellten Thatbestände ent-  
sprechend an. Der Angeklagte soll nämlich dem  
ausdiener Siegler, der zwei schadhafte Bähne hatte,  
eine zahnärztliche Hilfe angeboten und nachdem  
diese angenommen war, demselben einen Zahn, statt  
zu auszuziehen, abgebrochen, für diese Dienstleistung  
auch eine Belohnung gefordert und erhalten haben.  
Der Angeklagte entgegnete hierauf, daß er den  
Siegler, einen Freund von ihm, mit dem er im Wei-  
kampf gedient, nur aus Freundschaft zahnärztlich be-  
handelt und eine Belohnung weder verlangt noch  
erhalten habe.

Der ausdiener Siegler, hierüber als Zeuge  
ernommen, bekundete: er habe zwei schadhafte Bähne  
gehabt, welche der Angeklagte ihm auszuziehen ver-  
sucht habe, desselbe habe mit einer Zange beide  
Bähne auszuziehen versucht, dies sei ihm aber nicht  
gelungen; der eine Zahn sei abgebrochen worden,  
während der andere fest geblieben sei. Er habe in  
folge dessen die heftigsten Schmerzen gehabt, auch  
ein geschwollenes Gesicht bekommen, wodurch er be-  
wogen worden sei, die Hilfe des Bahnärztes Wahl-  
ändern zu nachzusuchen, der seine Verwunderung  
über die Ungeschicklichkeit, mit der er behandelt vor-  
hatte, ausgesprochen und ihn alsbald von seiner Ge-  
schwulst und seinen Schmerzen befreit habe. Geld  
habe der Angeklagte nicht von ihm verlangt und  
auch nicht erhalten, vielmehr ausdrücklich seine Hilfe  
als Freund angeboten.

In einem früher angestandenen Termine hatte  
der Geh. Obermedizinalrath Prof. Casper sein  
Urtheil dahin abgegeben, daß das Aussetzen von  
Gebissen nach Modellen nicht eine ausschließlich zahn-  
ärztliche Funktion sei.

Der Gerichtshof erachtete hiernach den That-  
bestand des §. 199 hier nicht für vorliegend und  
prach den Angeklagten frei.

Der Angeklagte geriet sich auf der Anklagebank  
plötzlich absondern. Er holte mehrfach eine mitge-  
brachte Flasche, auf deren Boden sich Apselinshaft  
befand, hervor, ließ sich dieselbe vom Puncius mit  
Wasser füllen und nahm von Zeit zu Zeit einen  
herzhaften Schluck daraus; auch versprach er einige  
Proportionen! Vom Vorwurden wegen dieses  
unpassenden und Gelächter herborruenden Benehmens  
im Reute gestellt, erklärte er, daß er es vor Durst  
nicht aufhalten könne!

## Polizei und Tages-Chronik.

Am letzten Freitag ist ein hiesiger Handwerker,  
ein bisher ganz ungeschickter Mann, plötzlich wegen Ver-  
bots des Wechselschärfungsvorfalls auf dem Schlos-  
se verhaftet worden. Seon seit Jahren verdeckte der Mann nicht ohne bedeutende Wechsels-  
zeiter sein Geschäft aufzuführen, es war ihm aber noch  
immer gelungen, die Polizei für seine Arbeit herbeizur-  
ufen, ohne daß eine Abfindung nötig geworden war.  
Jetzt scheint die Hülfssquellen längst erschöpft zu sein,  
demnach wird der Verhaftete gewiß nicht zu dem Kra-  
fthaus Mittel der Wechselschärfung gegenübertreten.

Während im Wagnerischen Hofe auf der Schön-  
bauer-Allee zur großen Verlängerung aller müßig lebenden  
Seelen die Concerte, welche Herr Schumann jetzt sonett  
arrangiert hatte, wohl 14 Tage hindurch eingestellt gewesen

sind, hat der Erfolg sich doch so sehr für Wechselschärfung dieser Konzerte ausgesprochen, daß von dieser Woche ab wieder das derselben stattfinden werden. Sicher wird dadurch dem Wagnerischen Hause der alte Zug wieder aufgeführt werden.

Sie großen Belustigung aller Vorübergehenden sang gestern Vormittag ein alter Kleiderkästenmann, nach einer ganz bekannten Melodie das humoristische Lied über den berühmten Bankverein nicht nur vor den Dämmerungshäusern Berlins, sondern auch namentlich vor dem Palais des Tiergartens mit so klanger Stimme, daß weder dem Publikum vor der Thür, noch dem in den Häusern ein Wort des Gedächtnis verloren ging. Wie die Bewegung nach Abfassung des Liedes den ihm das mit Klingender Münze belohnenden Umstehenden versicherte, bestätigte er den Erfolg seiner Gefangenoldung zum Decken — ver-  
hünter Armen zu verwenden.

Ein Herr seit langer Zeit in höchst schrillen  
zwecklosen Ankündigungen lebender Handwerker, der sich bei weitem  
keine Bankräuber, obwohl mit dem Namen seines zentralen  
Gesellschaftsberufenen war, hatte schon seit Jahren mit allen  
möglichen Schulden zu kämpfen, wußte aber immer wieder  
glücklich Rath zu schaffen und hatte endlich sogar das  
Glück, eine nicht nur liebenswürdige, sondern auch reiche  
Frau zu erobern. Letzter war, wie sich später heraus-  
stellte, dessen Vermögen so sicher gestellt, daß nur die fre-  
lich immer noch rechtlichen Stufen an die Chancen kamen.  
Dies wußten natürlich die hiesigen Geschäftsräthenden  
nicht, an welche sich der Particulier kurz vor der Hochzeit  
wendete, um sich noch brillanter als bisher einzurichten,  
und es gelang ihm daher, eine in der gesuchtesten Gegend  
Berlins von ihm gemietete, große und helle Wohnung  
mit den wertvollsten Sachen auszustatten — natürlich  
gegen Wechsel. Auf welchen Glückszufall der Mann eigentlich  
gehofft hat, als er diese Wechsel acceptierte, da er ohne  
einen solchen unmöglich zur Versammlung zählen konnte, wird  
wohl ewig unanschaulich bleiben — genug es ist, wie es  
vorherzusehen war, die Wechsel wurden nicht bezahlt und  
der Executor wurde beauftragt, zuerst einen Wechsel über  
5000 Thlr. einzuziehen. Als er ihn vor einigen Tagen  
Morgens gegen 9 Uhr behufs der Abfindung mit einem  
Fuhrmann bei dem Particulier einsandt, überreichte derselbe  
dem Executor einen so eben erst vollendeten Kaufvertrag,  
nach welchem er kaum eine Stunde vorher alle seine  
Sachen verkauft hatte und glaubte sich hierdurch vor der  
Abfindung geschützt, der Executor nahm hierauf jedoch,  
wie es seine Pflicht ist, gar keine Rücksicht, sondern ging  
mit der Abfindung vor, indem er dem angeblichen Käufer  
der Sachen anheim stellte, seine Ansprüche vor Gericht  
gestellt zu machen. Jetzt begann ein Schauspiel, wie es die  
aristokratische Gegend, in welcher die Abfindung statt-  
fand, gewiß selten gesehen hat. Die fehlbarsten Menschen  
und Teufel, die prächtigsten Basen und Uhren, die kost-  
lichsten Gemälde wurden auf die Straße gestellt und mußten  
dort stundenlang der Neugier der Straßenjugend und  
der Umgegend preisgegeben werden, weil Fuhrwerk zur  
Webschaffung der großen Menge nicht zu beschaffen war.  
Nichts, als die notwendigsten Sachen, blieb in der glän-  
zend tapferen Wohnung des reichen Particuliers zurück.  
Von dem Hohn seiner Umgebung wie von seiner Ver-  
weisung kann man sich keinen Begriff machen, seine  
Lage muss jedoch unerträglich gewesen sein — denn zwei  
Tage nach diesem Vorfall war der Mann tot. Daß  
dieser plötzliche Tod allen möglichen Gerüchten Raum ge-  
geben hat, versteht sich von selbst, was davon Wahres ist,  
wissen wir nicht, daß der Mann aber aus Gram über  
den ergäßlichen Unfall gestorben ist, ist so gut als gewiß anzunehmen.

In einer der heißen Nächte der vergangenen Woche  
wurde plötzlich eine nicht unbedeutende Anzahl von Soldaten  
in der Kommandantenstraße abgenommen, verhaftet und  
weit fortgetragen, ohne daß es gelang, die Urheber  
dieses Ursprungs zu ermitteln. Endlich hielt man einen Mann  
von erheblicher Corpulence, der sehr verächtlich seinen Weg  
nach Hause wanderte, an, weil einige Personen bemerkten  
haben wollten, daß er allein die Schilder abgenommen,  
dieselben eine Strecke getragen und dann an einem  
anderen Hause aufgestellt habe. Der Angehaltene  
behauptete zwar, daß man sich irre und mache namentlich  
darauf ausstößt, daß er bei der Höhe schon genug an  
seinem Körper zu schleppen habe und sich daher nicht noch  
unnützer Weise mit schweren Schildern umherschlagen werde,  
die bestimmten Aussagen der Personen, welche ihr geschehen  
haben wollten, traten jedoch seiner Behauptung so nach-  
drücklich entgegen, daß der betreffende Beamte die Legitimation  
des Angehalteten forderte. Wahrscheinlich wird daher  
nächstens eine recht interessante Polizeiwerthandlung wegen  
Strafversuchs vor sich gehen.

Die wiederholten Fluchtversuche von Schuld-  
gefangenen, thils aus dem Schuldschängel, thils aus  
dem Transport nach resp. von dem Stadtgericht haben  
strenge disziplinarische Maßregeln gegen die wiederergrifffenen  
flüchtigen Personen notwendig gemacht. Längere  
einsame Haft bei Wohler und Brod ist die Strafe gewesen,  
welche bisher mehrfach gegen solche Flüchtlinge hat aus-  
wendig werden müssen. Die Furcht vor der Schäfte hat  
in dem Schuldschängel alle Krankheitszünden verhindert,  
daß jetzt über 60 Personen dort detinunt sind,  
eine Anzahl, wie sie in den Sommermonaten bisher höchst  
selten vorgekommen ist. Unter den Gefangenen befinden  
sich Personen, welche schon Monate lang dort leben, nament-  
lich ein pensionierter Beamter, der allem Anschein nach die  
erste sein spät, der den fünfjährigen Wechselschärfung droht.  
Auf Antrag seiner zahlreichen Gläubiger, denen  
der Verhaftete wohl über mitgespielt haben mag, muß  
sich derselbe aus seiner Pension ernähren, so daß die  
Gläubiger zur Alimentation nichts einzuzahlen, also gar  
keine Abfindung haben, die Fälligkeit des Mannes  
herauszuführen. Überdies kann er nun sein wird, die  
fürstliche Haft aufzuhalten, auf welche bestreitbare  
bleiben.

Das so eben veröffentlichte Gesetz, betreffend das  
Verbot ausländischer Banknoten, hat bereits die eintheilige  
hiesige Kaufleute sehr unangenehme Nachlässigkeit gezeigt. So  
wurden j. B. Herrn Hartmann, der seit langer Zeit  
mit der Dessauer Bank in Verbindung stand, dort alle seine  
Wechsel, discountierte und deshalb vor einigen Tagen wieder  
Wechsel zu erheblichen Beträgen dorthein mit dem Ansuchen  
sendete, ihm das Geld dafür schenkt zu schicken, da er  
nahe bevorstehende Zahlungen zu machen habe —  
diese Wechsel mit dem Denaren zu zulässt, daß die  
Dessauer Bank in Folge der Maßregeln der preußischen  
Regierung keine preuß. Wechsel mehr duldet und das über-  
haupt dort beschlossen werden wäre, die Geschäftsräthe  
bitte nach Preußen hin auf das kleinste Maß herab-  
zusetzen. Natürlich wird der preußische Handelsstand fol-  
gericht, daß die Maßregeln der Dessauer Bank wagen nicht zu Grunde  
gehen, hin und wieder werden jedoch wenigstens vorsichtig  
noch Evidenzen dadurch herdorgerufen werden.

In einer hier erscheinenden Beitschrift, welche in  
angefolge ist conservativer Thinte auch die Juden im  
Allgemeinen und einer kleinen jüdischen Einwohner Beileid  
in einem ihrer länglich vorliegenden Artikel angegriffen  
hatte, war mit Bezug auf letztere auch das Wort „Schäbig“  
gebraucht worden. Hierdurch Angegriffene hatte sofort  
die Injustizlage angekrengt und behauptet, daß der  
Ausdruck „schäbiger Jude“ eine schändende Beleidigung  
sei, da dieselbe ihm vom Spott und Hohn seiner Mitbürgern  
ausgehe. Dem entgegen hat jetzt der verklagte Redakteur  
der Beitschrift behauptet und daß der Ausdruck nur eine  
Verleumdung enthalten könne, da er eine bestimmte Thatsache  
behauptete, daß ihr nur obwegen die Wahrheit dieser  
Thatsache zu beweisen, um seiner Strafe verschulden zu  
können. Um diesen Beweis nun zu führen, hat der Ver-  
klagte einen Block des Klages, den er sich auf eine aus  
unbekannter Weise zu verschaffen gewußt, dem Gerichtshofe  
mit der Behauptung vorgelegt, daß mehrere hiesige Schnell-  
druckerei, die er namhaft gemacht, den Rock für „schäbig“  
erklärt hätten. Ob der Gerichtshof den Beweis erhoben  
oder denselben als ungeeignet und nicht passend zurück-  
gewiesen hat, darüber werden wir nach ergangener Ent-  
scheidung unseres Lesers Mitteilung machen.

Wie uns mitgetheilt wird, hat der Artikel  
in unserer letzten Nummer, welcher den gewaltsamen  
Tod eines hiesigen Bürgers berichtet, zu Missver-  
ständnissen hin und wieder Veranlassung gegeben. Nur  
dieselben unsererseits vollständig aufzuklären, halten wir  
uns zu der Eröffnung verpflichtet, daß sich unser Artikel  
nicht auf den zufällig in der letzten Woche eingetretenen  
Tod des Buchh. Pätzsch bezieht. Für die, denen die Todesart  
dieses allgemein geachteten Mannes unbekannt sein sollte,  
seien wir mit, daß Herr Pätzsch — wie sein Vater und  
sein Großvater — am Schlagflus gestorben ist und dass  
niemals die geringste Vermuthung vorgelegen hat, derselbe  
sei kein natürlicher gewesen.

Es ist nun mehr gewiß, daß der schiere Harthsche  
Eigentum vor dem Rosenthaler Thor sich in ein Gasthof  
(Bier- und Tanzlokal) verwandeln wird. Die Herten-  
Langer und Gronwald haben bereits die polizeiliche Con-  
cession zum Betriebe einer Gastwirtschaft in dem genann-  
ten Grundstück erhalten und es soll das neue Vergnügungs-  
stättchen nach Beendigung der bereits im Gange be-  
findlichen Bauten etwa zum September d. J. eröffnet werden.

## Briefkasten.

Herrn Richtermeister R. in R. Wir erwarten Ihren  
Besuch behufs der versprochenen Mittheilungen.

## Feuilleton.

### Der schwatzende Wolf.

Nach dem Französischen.

#### Die Hochzeit.

Es war gegen Ende des Sommers im Jahre 1782.  
Der verwüstende Wind, der über das arme  
Frankreich bald die Ungewitter der Anarchie zusammen-  
trieben sollte, hatte sich in der stillen Einsamkeit des  
Juragebirges noch nicht bemerkbar gemacht mit seinen  
drohenden Anzeichen.

Das kleine Dorf Gernay hatte bis dahin die  
nativen Traditionen und die ländlich-bäuerlichen Sit-  
zen der guten alten Zeit noch unberührt bewahrt.  
Der vergangene Haushalt der Philosophie des achtzehnten  
Jahrhunderts war noch nicht bis zu ihm gedringen und  
selbst die Bekanntschaft seiner Einwohner hatte  
nie den Namen Voltaire aussprechen hören, dieses  
Königs der Revolutionäre, dieses Evangelisten des  
Umfurzes und der Verwirrung.

Alle Bauern von Gernay waren gut, weil sie  
einfach, waren brav, weil sie natürlich waren.

Der Tag, an welchem unsere Geschichte beginnt,  
war ein Festtag für das Dorf.

Pierreette Bourem, eines der hübschesten Mäd-  
chen der Gegend, heirathete ihren Cousin Bernard  
den schönsten Pfeifer von Gernay und allen Feiern.

Bierette war schöpferische Tochter alt und hatte blaue  
Augen und schwarzes Haar.

Der Feierabend war ein großer Feierabend an Liebes-  
sinn und Hoffnung.

Am Mittag war ihnen der priesterliche Segen ertheilt worden. Um ein Uhr hatte das erste Hochzeitsmahl die Verwandten und diejenigen Personen vereinigt, welche von Pierretens Mutter eingeladen worden waren. Am Abende dagegen sollte man sich bei Bernhard einzufinden, dessen Häuschen am Rande des Waldes verlegen war.

Hier wollte der junge Ehemann ein gutes Souper im ländlicher Weise geben und nach demselben sollten die Burschen und Mädchen bis Mitternacht tanzen, nicht auf dem Parquet eines dumpfigen Zimmers, sondern auf dem kleinen grünen Rasen, der sich vor dem Häuschen unter alten Eichen wie ein weicher Sammetteppich ausbreitete.

Dann war eben im besten Zuge dieses Programms in Ausführung zu bringen.

Die ganze Hochzeitsgesellschaft hatte sich nach der Wohnung des jungen Ehemannes begeben.

Die Thür der Hütte Bernards war von den jungen Mädchen mit vielen Blumengirlanden verziert worden.

Die jungen Burschen hatten Pierretten einen großen weißen Hammel, mit Rosabändern geschmückt, geschenkt.

Drei oder vier Bäuerinnen in kurzen Röcken, die Ärmel bis über die Ellbogen zurückgestreift, waren vor einem aus Backsteinen erbauten kleinen Ofen seit Kochen und Braten beschäftigt. Sie probierten an einem Hirschvortel, einem Lamm und mehreren Duhend Rebhühnern ihre Kunst.

Hundert Schritt von Hause war unter grünen Bäumen die Esel aufgeschlagen. Diese Esel befand sich an einer Reihe von Brettern, welche auf Holzböden gelegt waren. Ein Litschtuch gab es zwar nicht, aber mittler auf der improvisirten Esel erhoben sich drei Vasen mit herrlichen Blumen, welche einen heiteren Effect hervorbrachten.

Vierzig Steingutbüscheln und ebensoviel Becher von allen Formen zeichneten die Plätze, welche die Gäste einnehmen sollten.

In bestimmten Entfernung von einander waren kleine Krüge voll Wein symmetrisch aufgestellt.

Bernard war halb närrisch vor Freude. Er war von Kopf bis zu Fuß neu gekleidet und trug im Kneiploch ein riesenhafst Bouquet mit weißen Bändern, welche bis auf die mit glänzenden Schnallen gezierten Schuhe herabfielen. Er hatte keine Ruhe, kam und ging, sah einmal nach dem Ofen, auf welchem längst Alles in Ordnung war, machte

mit diesem aber jenen Kameraden einen herben Scherz und ging dann wieder einmal zu der hübschen kleinen Pierrette heran, um ihr einen flüchtigen Kuß zu geben, der die reizende junge Frau bis in das Weisse ihrer Augen eröthen machte.

An der Seite Pierretens saß zerstreut an dem Braubouquet spielend, ein junges Mädchen, welches einen frappanten Contrast zu ihren Gefährtinnen bildete.

Naum sechzehn Jahre alt, hatte dieses junge Mädchen nichts von den robusten Formen und der lärmenden Fröhlichkeit der übrigen Freundeinnen der jungen Frau.

Sie war nicht bloß hübsch, sie war schön zu nennen. Ihr bleiches Gesicht war von langem schwarzen Haar eingehaumt, und der Blick ihrer dunklen Augen hatte einen Ausdruck unsäglicher Träumerie.

Die Formen, welche das weise Kleid vertrieb, das sie bedeckte, erinnerten an die Jungfrauen Blaphoës.

Blanche — so hieß sie — war die Tochter der reichsten und wichtigsten Person von Ternay.

Meister Robert Chapelle, ihr Vater, war nicht weniger als Intendant und Bevollmächtigter des Grafen Ferdinand von B., des Besitzers von Ternay und anderer Orte.

Dieser Graf von B., Oberst der leichten Meister Gr. Majestät, lebte am Hofe und besuchte höchstens alle zehn Jahre einmal seine Güter in der Franche-Comté. Daher kam die wichtige und einflußreiche Stellung des Meister Robert, der hier den Herren repräsentirte. Er zeigte sich, wie wir gleich bemerkten, als gütiger Herr und hatte sich keinesfalls auf einen Fux der Gleichheit und Brüderlichkeit mit den Vasallen des Grafen von B. gestellt.

Robert war ein ganz achtbarer Mann, aber er war Intendant, und da es keinen Intendanten gibt, der neben dem Interesse seines Herren nicht auch sein eigenes wahrnahm, so befand er sich im Besitz ganz bedeutender Erspartnisse.

In allen übrigen Beziehungen hatte ihm, wie wir annehmen dürfen, sein Gewissen nichts vorzuwerfen. Er war Witwer und bewohnte mit seiner Tochter ein kleines Häuschen, welches zum Schlosse gehörte. Wir werden bald auf ihn zurückkommen.

Die Dunkelheit brach ein, und eine laue Nacht senkte sich auf die Natur herab, eine so sterngeschmückte Nacht, als hätte die Göttin der Schatten alle Diamanten ihres Schmuckkästchens auf ihren Mantel gehestellt.

Durch einen wohlthuenden Westwind erfrischt, ruhte die Natur in friedlichem Schlummer. Die

Bügel schlossen in dem Zweigen, die Grillen blieben und nur aus der Ferne ließ sich das melancholische Klagen der Frösche eines Stumpfes hören.

Für Bernards Gäste hatte die Standes-Mahlzeit geschlagen, und sie setzten sich zu Tische. Duhend, Bergflocke, welche an den Baumstamm befestigt waren, waren eine tödliche Licht über grünen Astenteppich. Bald waren Messer und Gabel in Schönheit. Schüsseln wurden herumgereicht, die Weintrübe leerten sich, die Köpfe erhobten sie man lachte, man sang, man sprach unter einander.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle einzelnen Zwischenfälle bei dem langen Mahle, alle Lieder, gesungen, alle derben Scherze, die gemacht wurden hier aufzuzählen.

Einundzwanzig verschiedene Male trank man auf Gesundheit der jungen Eheleute und sogar auf ihrer einzigen Kindet, Enkel und Urenkel bis siebentes Glied. Wie haben noch hinzu zu setzen, die jüngste der Gäste, ein kleiner Junge von fast sechs Jahren, unter den Tisch kroch und sich in alter guter Sitte des Stumpfbaudes der jungen Dame befreit, welches dann in Atmosphäre unter die anwesenden jungen Mädchen vertheilt wurde, welche mit diesem Talisman die bestimmte Ausfahrt gewannen, binnen einem Jahre ebenfalls einen Platz zu bekommen.

Alles ging aufs Beste vor sich, und man konnte sich kein heiteres Hochzeitsfest denken, so die allgemeine Fröhlichkeit plötzlich durch einen vorhergeschenken Zwischenfall unterbrochen wurde.

Bernard war aufgestanden und hatte um Aufschub gebeten.

Seine Augen blitzen. In der rechten Hand hielt er einen bis zum Rand und noch darüber hinaus gefüllten Becher.

Zum einundzwanzigsten Male wollte er die Gesundheit seiner geliebten Pierrette ausdringen.

Plötzlich veränderte sich der Ausdruck seines Gesichts.

Er stellte den Becher wieder auf den Tisch und horchte.

Alle Gäste machten es ebenso.

Dann sah man so manche Stirn erbleichen, und selbst die Furchtlosen konnten sich eines Schauers nicht erwehren.

(Fortsetzung folgt.)

## Anzeigen.

**Herren-Kleider, Militair-Effekten, ächte und unächte Linnen, so wie Gold, Silber, Uhren, Münzen und Pfandscheine, kaufen.**

**Sachs, Königstr. 7,**  
auf dem Hofe links 1 Kreppé.

für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Lande diese hohen Preise zu zahlen, als der Schneidermeister

**W. Schindler,**

Mühlendamm Nr. 7.

Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

**Die Schuh- u. Stiefel-Fabrik v. Fr. Große,**  
Spittelmarkt 11-12 (nicht hinter der Kirche) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiefel. Damengamaschen von 1 Thaler 15 Sgr., herzhaft Lassingsstiefel von 2 Thlr. 10 Sgr. an, Englische und Französische Lackstiefel, höchst elegant gearbeitete Lackschuhe, die für Fußleidende so wohlthuenden Schweizer Bocklederstiefel. Kinderstiefel in jeder Größe, sowie Französische Karbenstiefel mit Gummi-Claquette-Federn.

**Die Bade-Aufzelt,**  
19 Schützenstraße 19  
gibt Wannenbäder in geheizten Zellen, zu 1 und 7½ Sgr. so wie 6 und 8 Marken, für 1 Thlr. Brause und Douche 4 Sgr. 10 Marken, 1 Thlr. Russisches Bad, 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr., auch werden Bäder außer dem Hause geliefert. Creditsscheine, der Waaren-Credit-Gesellschaft werden in Zahlung angenommen.

**Neuerste eiserne Geldschränke**, die sich bei heiter wie bei Dienftahl aufs vortheilhafteste bewährt haben, sowie Sicherheitsschlösser und elektrische Vorhangeschlösser empfiehlt die Fabrik von **J. & C. Böckeler, Alexanderstr. 47**.

**Rath und Hülse für Diejenigen, welche an Gesichtsschwäche leiden und namentlich durch angestrengtes Studiren und andere angreifende Arbeiten den Augen geschadet haben.**

Seit meinen Jugendjahren hatte auch ich die leidige Gewohnheit, die Stille der Nacht wissenschaftlichen Arbeiten trostlos geschwächt, daß ich um so mehr den vollen Verlust derselben befürchten mußte, da sich eine fortwährende Entzündung eingestellt hatte, welche mehrjährigen Verordnungen der geschicktesten Aerzte nicht weichen wollte. Unter diesen bestürzenden Umständen gelang es mir mit einem Mittel zu finden, welches ich nun schon seit 25 Jahren mit den ausgezeichnetesten Erfolgen gebraucht. Es hat nicht allein jene fortwährende Entzündung völlig beseitigt, sondern auch meine Augen die volle Stärke und Kraft wieder gegeben, so daß ich jetzt, wo ich das 60. Lebensjahr antrete, ohne Brille darum habe ich auch bei Andern gemacht, unter welchen sich Mehrere befinden, welche früher, selbst mit den schärfsten Brillen bewaffnet, ihrer Geschäftsläden kaum noch vorzufinden vermochten. Sie haben bei beharrlichem Gebrauche dieses Mittels die Brille hinweggeworfen und die fröhliche natürliche Stärke ihres Gesichts wieder erlangt. Dieses Waschmittel ist eine wohltheilende Essenz, deren Bestandtheile die Gentianblätter sind, welche von welchem Fablonsky in seinem "Allgem. Lexikon der Künste und Wissenschaften" (S. 201 sc.) sagt, daß schon die älteren Naturforschungen bemerkt haben wollen, daß die Schlangen, welche oft an Blindheit litten, dieses Fenchelkraut frischen und dadurch die Sehkraft wieder gegeben hat. Die Bereitung der Essenz erfordert indessen eine verwickelte chemische Behandlung, und ich bemühe daher, daß ich dieselbe seit längerer Zeit in vorzüglicher Güte von dem hiesigen Chemisten, Herrn Apotheker Geiß, warte zu vertheidigen. Ich rate daher dem Leidenden, die Essenz von hier zu beziehen, indem eine solche Flasche an lange Zeit zum Gebrauche reicht, da nur etwas Weniges mit Eiswasser gemischt, eine milchige Flüssigkeit bildet. Morgens und Abends wie auch nach anstrengenden Arbeiten die Umgebung des Auges befriedigt wird. Jegend einer Anstrengung bedarf dieses Waschmittel durchaus nicht, weil es nach seinem Gebrauche sich sehr rasch abwaschen läßt, unter diesen mehrere vor dem raschlosen Streben nach dem Lichte der Wahrheit oft das eigene Licht ihrer Augen gefährdet, und endlicher Bißlichkeit, kann auch durch den Gebrauch dieses Mittels das Leid der jungen Welt so sehr zur Mode werden. Brillen können nur einer fehlerhaften Organisation des Auges zu Hülfe kommen, aber nie gesunde oder geschrägte Augen stärken und verstellen.

**Dr. Romershausen.**

Damit die Rettungs-Aufzelt für entlassene Gefangene, Flüchtlinge, 3 neben der Potsdamerstraße, welche am 1. Jan. 1857 dasselbe 14½ f. bestand, und 696 Arbeitern einen Verdienst von 15.488 Thlr. 22 Sgr. gewährte, die Besucher am Arbeit zum Wohle ihrer Flüchtlinge möglichst berücksichtigen werden, wird freundlich gebeten, dieselbe hierzu gewieget in Stand zu setzen zu wollen durch Ankauf von Kleingehäuschen "Brennhölzer", welches dort in allen Sorten jeglichen billigen Anforderungen entsprechend vorrätig ist und in beliebiger Quantität, auch auf schriftliche Bestellung nach jeder Gegend beforderbar wird. Preis-Gourante werden stets verabschiedet. Stand von W. Tiefenb.; Grotiusstraße 10.